

Folgende Niederschrift ist X-fach zu fertigen:

Niederschrift

zum 2. Scopingtermin gem. § 52 Abs. 2a, Satz 2 im geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zusammenlegung der Tagebaue Niederberg und Pfeffelbach zum „Feldspattagebau Niederberg-Pfeffelbach“ der Westricher Natursteinvertrieb GmbH & Co. KG (WENA), Thallichtenberg, im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Pfeffelbach am 14.07.2016,

eröffnet: 10.00 Uhr

geschlossen: 12.00 Uhr

Vorhaben: Abbau von Feldspat, Zusammenlegung der Tagebaue „Niederberg“ und „Pfeffelbach“ und Erweiterung

Antragsteller: Firma WENA – Westricher Natursteinbetriebe GmbH & Co KG

Verhandlungsort: Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Pfeffelbach

Anwesend für die verfahrensführende Behörde, Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Rheinland-Pfalz:

- Frau Kaiser Verhandlungsleitung
- Herr Kisters Sachbearbeiter Planfeststellung
- Herr Weber Sachbearbeiter Bergaufsicht
- Herr Dr. Ziesner Schriftführer

Anwesend für die Antragstellerin:

- Herr Wild Fa. WENA
- Herr Rech Fa. WENA
- Herr Sofsky Fa. WENA
- Frau Kniephoff-Jung Planungsbüro L.A.U.B., Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern
- Frau Weigel L.A.U.B.

Übrige Teilnehmer: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Einleitung

Frau Kaiser begrüßt die Anwesenden. Sie stellt sich selbst und die anwesenden Mitarbeiter des LGB vor. Sie legt den Sinn des heutigen Scoping-Termins dar und stellt kurz die Tagesordnung vor. Am 26.09.2012 hatte bereits ein Scoping-Termin zum Vorhaben Erweiterung und Zusammenlegung des Feldspattagebaus „Niederberg-Pfeffelbach“ stattgefunden. In einem Besprechungstermin im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen (obligatorischer Rahmenbetriebsplan) mit Vertretern der Antragstellerin und dem LGB am 25.04.2016 war man übereingekommen, dass ein zweiter Scoping-Termin notwendig geworden sei, da nun eine Erweiterung auf ca. 11 ha geplant sei, also um ca. 5 ha mehr als im ursprünglichen ersten Scoping-Termin veranschlagt.

Bedenken oder Ergänzungswünsche zum Ablauf wurden von den Anwesenden nicht vorgetragen.

1. Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens

Frau Kaiser legt die rechtlichen Grundlagen für den Scoping-Termin dar. Dabei soll die Behörde nach § 52 Abs.2a Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG) Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstige prüfungserhebliche Fragen erörtern. Die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes sei zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Eine UVP sei im vorliegenden Fall erforderlich, weil im Bereich des geplanten Feldspattagebaus „Niederberg-Pfeffelbach“ nach 1988 unter Einbeziehung der geplanten Rodungsflächen mehr als 10 ha Wald durch Rodungsmaßnahmen betroffen seien (dies ergebe sich aus § 1 Nr. 9 UVP-V-Bergbau i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG; §§ 3 ff. UVPG) und zudem eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 1 Nr. 1 b dd) UVP-V-Bergbau i.V.m. § 3 c UVPG).

Sodann stellte Frau Weigel vom Planungsbüro L.A.U.B. das Vorhaben für die Antragstellerin vor. Die diesbezügliche Power-Point-Präsentation ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt und ist somit Bestandteil dieser Niederschrift.

Die WENA GmbH & Co. KG plane als Antragstellerin die Zusammenfassung der Feldspattagebaue Niederberg und Pfeffelbach in einem Betriebsplan. Diese Erweiterung umfasse nun ca. 11 ha und nicht wie ursprünglich geplant nur 6,9 ha (Planung 2012; damaliger Scoping-Termin am 26.09.2012).

Aus regionalplanerischer Sicht sei ein Rohstoffabbau dort vorgesehen (im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ist das Vorhabensgebiet als Vorrangfläche für den Rohstoffabbau vermerkt). Die Erweiterungsfläche läge in keinem Schutzgebiet nach Naturschutz-, Wasser- oder sonstigen Rechtsvorschriften.

Zum Schutzgut „Mensch“ sei zu sagen, dass bestehende Betriebe erweitert und zusammengelegt werden würden, es käme zu keiner Intensivierung des Abbaus und zu keiner wesentlichen Erhöhung des Abbauvolumens. Auch techn. Anlagen (wie Brech- und Klassieranlagen) würden nicht hinzukommen, sondern Bestehende würden weiter genutzt werden. Zu einer über das bisherige Mass hinausgehenden Betroffenheit des Schutzgutes „Mensch“ durch Lärm, Erschütterung oder Luftschadstoffe würde es daher nicht kommen. Diesbezüglich besteht kein Bedürfnis nach einer vertiefenden fachgutachterlichen Betrachtung.

Zu dem Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ der UVP sei zu sagen, dass Ergänzungen gem. der Vereinbarung vom Scoping-Termin am 26.09.2012 abgearbeitet worden waren (v. a. bzgl. der Brutvögel, der Fledermäuse und der Haselmaus). Die zusätzlichen Erhebungen sind in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit eingeflossen. Betroffen seien beim Schutzgut „Pflanzen“ vor allem Baumbestände des Waldes sowie Waldrandgesellschaften. Neben den Erhebungen 2012 wurden aktuell auch Untersuchungen im Jahr 2014 bzgl. des Vorkommens von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Haselmäusen und bzgl. der Strukturerfassung von relevanten Habitaten durchgeführt. Von diesen Untersuchungen ausgehend wird die artenschutzrechtliche Prüfung und Festlegung erforderlicher Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geplant. Bzgl. der Pflanzen bzw. Biotope wurde 2014 und 2015 eine Ergänzung der Biotoptypenerfassung vom Jahr 2008 vorgenommen. Von diesen Untersuchungen ausgehend wird eine Bilanzierung der Biotopverluste im Rahmen der Wirkungsprognose des LBPs durchgeführt und es folgen hieraus mögliche Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierungen, Ersatzaufforstungen, Waldumbau). Im Jahr 2016 werden weitere Erhebungen im Umfeld der Erweiterungsflächen Nord und Ost sowie im Tagebau Pfeffelbach durchgeführt.

Zum Schutzgut „Wasser“ gäbe es aus Sicht der Antragstellerin keinen weiteren Untersuchungsbedarf (wie im Scoping-Termin vom 26.09.2012 schon festgestellt, gibt es den ursprünglichen Quellbach im Planungsgebiet nur noch als Landschaftsstruktur). Beide Tagebaubetriebe sind wasserrechtlich auf Basis bestehender Genehmigungen und Erlaubnisse abgesichert. Im obligatorischen RBP werden diese Zulassungen zusammengeführt. Die Erweiterung der Abbauflächen ist mit einer Vergrößerung des tagebauinternen Oberflächenabflusses verbunden.

Bzgl. „Landschaftsbild und Erholung“ sei zu erwähnen, dass der Kuselit schon von jeher im Kuseler Umfeld abgebaut worden sei; von der Burg Lichtenberg aus sei der Tagebau nicht einsehbar. Tagebaue würden zudem traditionell das Landschaftsbild im Kuseler Land prägen. Vom Standpunkt „Preußische Berge“ aus ist eine Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes zu verzeichnen.

In Bezug auf „Sonstige Kultur- und Sachgüter“ sei hervorzuheben, dass eine Ersatzaufforstung geplant sei.

Zum Schutzgut Klima und zum Schutzgut Boden gäbe es aus der Sicht der Antragstellerin im Verhältnis zum am 26.09.2012 abgehandelten Themenbereich keinen weiteren Untersuchungsbedarf (damals wurde bereits die Altlastenproblematik - s. u.- und die durch das Vorhaben nicht zu erwartenden relevanten Klimaveränderungen herausgestellt).

Bzgl. der klimatischen Auswirkungen ist zu sagen, dass die aus dem Abbau resultierenden Veränderungen lokal sind. Veränderungen der klimatischen Ausgleichsfunktionen des Landschaftsraumes treten nicht ein.

Bzgl. des Schutzguts „Boden“ ist zu sagen, dass es zu einem Abtrag von unberührten, gewachsenen Böden im Erweiterungsgebiet kommt und damit in diesen Flächen zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Es besteht durch Auftrag des abgetragenen Bodens innerhalb des weitläufigen Tagebaus die Möglichkeit zur Wiederverwendung im Rahmen der Rekultivierung.

2. Gegenstand, Methoden und Umfang der UVP

Frau Kaiser beschreibt den Vorhabensgegenstand. Alle Anwesenden erhielten im Rahmen des Scopingtermins die Möglichkeit, Ergänzungen und Modifizierungen sowie Hinweise zu Untersuchungsgegenstand, -umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) abzugeben.

Folgende Behörden und anerkannte Vereine haben sich vorab zu den Scopingunterlagen schriftlich bzw. mittels elektronischer Post geäußert:

- Stellungnahme der SGD Süd, ONB, Neustadt a. d. Weinstr., Herr Bose, vom 23.06.2016 (Mail)
- Stellungnahme des DLR Westpfalz, Kaiserslautern, Herr Laborenz, AZ.:GA 03_800; Schreiben vom 28.06.2016
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Herr Stickl, Schreiben vom 27.06.2016, AZ.: E2016/1175hs
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – Koblenz, vom 07.07.2016, Herr Dr. Schindler (Mail)
- Stellungnahme des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes., Neustadt a. d. Weinstr., Frau Rummel, vom 11.07.2016, (Mail)

- Stellungnahme der SGD Süd, ONB, Neustadt a. d. W., Frau Prosch, vom 11.07.2016, (Mail)
- Stellungnahme von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rh-Pf, Obermoschel, Frau Klee, vom 13.07.2016, (Mail)

Auf Rückfrage der Verhandlungsleitung wurde bis auf das themenbezogene Verlesen der Stellungnahme der SGD Süd / ONB und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf das Verlesen der Stellungnahmen verzichtet. Sodann erfolgte die schutzgutbezogene Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Untersuchungsumfanges. Als Grundlage dient die den Teilnehmern vom LGB zur Verfügung gestellte Scopingunterlage. Diese Tischvorlage zum Scoping-Termin wurde im Auftrag der Antragstellerin vom Planungsbüro L.A.U.B. erstellt und mit dem Einladungsschreiben vom 14.06.2016 an die beteiligten Behörden, Verbände und übrigen Träger öffentlicher Belange verschickt.

Schutzgut „Mensch“:

Auf eine Frage von Herrn Mohrbach, des Vertreters der GNOR, hin, wie weit noch gem. der Planung abgebaut werden würde, gibt Herr Wild als Vertreter der Antragstelle

rin an, dass der Nordhang des Niederberges nicht abgebaut wird. Da die Burg Lichtenberg nördlich des Niederberges liegt, bestehen somit von der Burg Lichtenberg keine Einblicke in den Tagebau, der sich am süd- und ostexponierten Hang des Niederberges befindet (s. o.). Es müsse generell eine Abwägung getroffen werden, zwischen in Frage kommendem Abbau gem. der Eigentumsituation und der Größe der Lagerstätte. Diese Abwägung ist hier auch aufgrund von raum- und landesplanerischen Aspekten vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sei ein Abbau von etwa 20-30 Jahren anzunehmen.

Schutzgut „Pflanzen und Tiere“:

Die Stellungnahme der SGD Süd - ONB vom 11.07.2016 wird verlesen. Eine Untersuchungstiefe von 100 m wurde am Besprechungstermin am 25.04.2016 für die nördlich und östlich angrenzenden Waldbereiche des Tagebaus Niederberg gemeinsam festgelegt. In diesen Bereichen wird noch in diesem Jahr eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Nach eingehender Diskussion wurden diese 100 m auch für die östliche Erweiterungsfläche im Tagebau Pfeffelbach übernommen, die Teil des bestandskräftigen fakultativen Rahmenbetriebsplanes von 1998 ist. Somit erfolgt hier ebenfalls eine Erfassung der Biotoptypen.

Aus Sicht des von der Antragstellerin beauftragten Planungsbüros L.A.U.B ist eine Brutvogelerfassung in diesem Jahr nicht mehr möglich, sondern erst im folgenden Frühjahr. Allerdings wurden in den Jahren 2012 und 2014 Querschnittsbegehungen durchgeführt, in deren Rahmen die Avifauna und somit Brutvögel auf den geplanten Erweiterungsflächen ebenfalls erfasst wurden.

Somit ist eine zusätzliche Erfassung des Brutvogelbestandes im Frühjahr 2017 nicht mehr notwendig. In diesem Zusammenhang wurde vom Plaungsbüro L.A.U.B. dargestellt, dass in diesem Jahr noch Untersuchungen von vorkommenden Schmetterlingen, Libellen und Heuschrecken erfolgen könnten, wie von der SGD Süd - ONB in Ihrer Stellungnahme vom 11.07.2016 angeregt. Nach eingehender Diskussion kamen die Anwesenden überein, dass die genannten Erfassungen durchgeführt werden sollen.

Laut der Antragstellerin, die sich in dieser Aussage auf Kartiererergebnisse des von LAUB beauftragten Fachbüros bezog, seien in den Himmelsteichen des Tagebaus Gelbbauchunken zu verzeichnen.

Abschließend wurde eine Verständigung darüber erzielt, dass kurzfristig ein Ortstermin stattfinden soll, an dem Vertreter der ONB / UNB, der Antragstellerin, des Planungsbüros und des LGBs teilnehmen werden, mit dem Ziel den Umfang der „faunistischen“ und „floristischen Erhebungen“ zu verifizieren und das Ergebnis in diese Niederschrift mit aufzunehmen.

Dieser Termin fand am 03.08.2016 statt und die anwesenden Vertreter (s. o.) kamen zu folgenden Ergebnis:

- Wie im 2. Scoping-Termin bereits angesprochen, ist eine Erweiterung der UVS-Grenze um 100 m im Bereich der östlichen Erweiterungsfläche im Tagebau Pfeffelbach ausreichend. Nach Aussage der Vertreter der Antragstellerin ist der größte Teil eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die allerdings in der Vergangenheit teilweise brachgefallen war. Anhand von Luftbildern konnte dies nicht genau ermittelt werden, da sich hier eine Grünlandbrache abzeichnete. Nach Einschätzung der Vertreterin der ONB der SGD Süd ergeben sich somit ähnliche Habitatstrukturen, wie auf den Flächen, die östlich an die genannte Erweiterungsfläche angrenzen und die Rahmen der Biotopkartierung RLP erfasst wurden. Somit sind die vorhandenen Biotoptypen, die im Erweiterungsbereich der UVS – Grenze liegen, zu erfassen und zu bewerten,
- Die Untersuchungstiefe im nördlichen Erweiterungsbereich im Tagebau Niederberg ist, wie bereits im 2. Scopingtermin festgehalten, ebenfalls um 100 m zu erweitern, da auch hier die bisherige UVS - Grenze mit der obligatorischen Rahmenbetriebsplangrenze übereinstimmt. Es handelt sich hier ebenfalls um den Biotoptyp Wald; eine Veränderung des Artenvorkommens ist nicht zu erwarten. Hauptaugenmerk soll auf Alt- und Totholzbäume als Höhlenbäume gelegt werden. Die Anwesenden stimmten dem zu.
- In der Stellungnahme der ONB vom 08.07.2016 wurde angeregt, die Tierarten Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken im Rahmen der bisherigen faunistischen Untersuchungen zu ergänzen. Nach der fachlichen Einschätzung der Vertreterin der ONB sind die bereits durchgeführten Querschnittsbegehungen und eine zusätzlich begründete Aussage, über bspw. Habitatstrukturen für die o. g. Arten, in den Rahmenbetriebsplanunterlagen ausreichend.

Somit kann festgehalten werden, dass der Umfang der Unterlagen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens vorliegen bzw. zeitnah erhoben werden.

Schutzgut „Wasser“:

Herr Maurer von der SGD Süd - WAB Kaiserslautern regt an, dass die Grundwassersituation berücksichtigt werden müsse. Auch bzgl. der Oberflächenwasserentwässerung gäbe es grundsätzlich Abklärungsbedarf. Es wird festgestellt, dass die Niederschläge ebenfalls in den erweiterten und zusammengelegten Tagebau entwässern würden. Hierzu zitiert Herr Maurer den Vermerk eines Abstimmungstermins vom 17.09.2014, an dem die zuständige WAB, die Planungsbüros Obermeyer und L.A.U.B. sowie die Antragstellerintellektuellen. Während dieses Termins wurde als Ergebnis festgehalten, dass die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vollständig für die Vorhabensfläche und dessen Einzugsgebiet vorliegen. Wenn sich seit diesem Termin keine Änderungen ergaben, kann an Hand dieser Grundlagen der entsprechende Teil des RBPLs bearbeitet werden. Auf Nachfrage antwortete Frau Weigel vom Planungsbüro L.A.U.B., dass sich nur sehr geringfügige, unwesentliche Änderungen ergaben, die berücksichtigt wurden bzw. werden.

Auf Anfrage des Vertreters der GNOR hin wird noch erwähnt, dass der Quellbach, der verlegt wurde (siehe Tischvorlage), auch planungsrechtlich nicht mehr relevant sei, da er faktisch nur noch als Mulde zu erkennen ist, jedoch keine wasserführende Funktion mehr hat. Herr Maurer nimmt dabei Bezug auf das Gutachten vom Planungsbüro Obermeyer vom 08.07.2015 und den Plangenehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 20.10.1999 (AZ.: 50/661-07-02).

Auf Anfrage der ZdF hin wird festgestellt, dass für den an den Tagebau angrenzenden Wald keine Trocknisschäden zu befürchten sind. Der Wald ist nicht grundwassergespeist, da das anstehende Gestein einen Grundwassergering- bzw. -nichtleiter darstellt. Zusätzlich ist anhand der Gehölzarten, die diesen Waldbestand prägen, festzustellen, dass der Wald seine Wasserzufuhr durch im Bodenhorizont gespeichertes Niederschlagswasser erhält.

Schutzgut „Klima“

Über einen zusätzlichen Untersuchungsbedarf dieses Schutzgutes besteht kein Diskussionsbedarf.

Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“:

Wie aus der Darstellung in der power-point-Präsentation vom Planungsbüro L.A.U.B hervorgeht, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der

Burg Lichtenberg aus gesehen. Im Endzustand wird der Abbau von dem LSG „Preußische Berge“ deutlich sichtbar sein. Da dieses LSG mind. 1 km vom geplanten Tagebau entfernt liegt, ist die sichtbare Wirkung aus dieser Entfernung nur gering, zumal das „Kuseler Land“ traditionell vom Tagebau geprägt ist.

Schutzgut „Boden“

Es kommt zur Sprache, dass sich auf dem Betriebsgelände des Tagebaus Pfeffelbach, wie schon im Scoping-Termin vom 26.09.2012 angesprochen, eine ehemalige Altablagerung befindet. Nach Rücksprache mit dem Unternehmer handelte es sich um eine Sperrmüllablagerung. Nach Aussage des Unternehmers wurde diese Altlast im Zuge der Baumaßnahmen der Aufbereitungsanlage fachgerecht entsorgt. Von Seiten der SGD Süd wird angeregt, diese auf Antrag aus dem Altlastenkataster herausnehmen zu lassen.

Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“:

Laut dem Forstamt Kusel seien im Kreisgebiet Kusel ca. 35,6 % Waldanteil zu verzeichnen. Sobald mehr als 35 % Waldanteil vorhanden ist, ist eine Aufwertung des vorhandenen Waldbestandes einer Ersatzaufforstung vorzuziehen (Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.10.2014) Durch die noch geplanten Rodungsmaßnahmen müssen 7,97 ha Rodungsfläche ausgeglichen werden; dabei 6 ha durch Ersatzaufforstung im Gemeindegebiet Pfeffelbach und die restliche Fläche durch Aufwertung des Waldes im Gemeindegebiet Thallichtenberg (siehe auch § 14 Abs.2 S.2 LWaldG Rh-P.) Die Ersatzaufforstung sowie die Aufwertung des Waldes sind walddrechtliche und keine naturschutzrechtlichen Kompensationen i. S. d. §§ 14; 15 BNatSchG.

Das Forstamt verzeichnet einen Rückgang des Waldes auf der Spitze des Niederberges durch Trockenheit. Die Vertreterin des Planungsbüros L.A.U.B schlägt für die Antragstellerin vor, dort eine Pflanzung von geeigneten Baumarten durchzuführen.

3. Ergebnisse

Das LGB erläuterte die weitere Vorgehensweise und die Grundzüge des vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass das folgende Ergebnis dieses Termins nochmals die gesetzlichen Grundlagen eines Scoping-Termins und der UVP erläutert und im Wortlaut Bestandteil dieser Niederschrift ist. Da jedem am Scopingtermin Beteiligten die Niederschrift dieses Scopingtermins zugesendet wird, bestand der Kon-

sens, dass auf das Verlesen dieses Teil verzichtet werden kann; zumal die Möglichkeit besteht zu der Niederschrift Stellung zu nehmen.

Frau Kaiser legt folgendes als Ergebnis dar: für die Durchführung der UVP müsse der Rahmenbetriebsplan eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans hätten sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der Rahmenbetriebsplan müsse nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts folgende Mindestangaben enthalten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass eine Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auch durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel erfolgen könne. Im Einzelnen werde gefordert:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Unternehmer zumutbar ist,
3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,
4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und

6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Dem Rahmenbetriebsplan seien zudem nach § 57 a Abs. 2 S. 5 BBergG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 des UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen. Diese müsse Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Nach Fertigstellung des Rahmenbetriebsplans mit UVP sei dieser zuerst als Entwurfexemplar dem LGB vorzulegen. Das LGB würde entscheiden, wann die Unterlagen vollständig seien und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werde.

Für den Scoping-Termin seien ausreichend genaue Unterlagen vorhanden. Nach Durchführung des Scoping-Termins wäre über alle wesentlichen Punkte eine Verständigung erzielt worden.

gez.
C. Kaiser
(Verhandlungsleiterin)

gez.
Dr. M. Ziesner
(Schriftführer)

Anlage: -1- (Teilnehmerliste)